

Landtags-Beilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 93.

Beauftragt mit der Herausgabe: Hofrat Doenges in Dresden.

1917.

Landtagsverhandlungen.

I. Kammer.

48. öffentliche Sitzung am 30. August 1917.

Präsident Oberstabschaff Dr. Graf Biphum v. Edstädt, Exzellenz, eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 12 Min.

Am Regierungstische: Ihre Exzellenzen die Staatsminister Graf Biphum v. Edstädt und v. Seydelwitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektoren Geh. Rätte Elterich und Järt, ferner Geh. Rat Dr. Ing. Krüger, Geh. Justizrat Dr. Weise, Geh. Bergrat Fischer, die Geh. Regierungsräte Graube und Thiele und Finanzrat Dr. v. Schroeder.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.

1. Den Vortrag aus der Registrande übernimmt Hr. Oberbürgermeister Dr. Käubler-Baum.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum anderweitigen mündlichen Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 48, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906. (Drucksache Nr. 302.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Lehmann:

Zwischen den Beschlüssen der Ersten und Zweiten Kammer habe noch eine kleine Differenz bestanden in § 10a. Dieser habe im Regierungsentwurf gelautet:

"Die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes kann ausnahmsweise die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen gestatten."

Die Erste Kammer habe das Wort "ausnahmsweise" gestrichen, die Zweite Kammer habe dem zugesimmt und darüber hinausgehend noch die "Jann"-Bestimmung der Eingangsworte in eine mehr verbindliche Form umgewandelt und außerdem das Wörtchen jedoch eingefügt, sodass § 10a folgende Fassung erhalten:

"Die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes soll jedoch die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen gestatten und kann von der Vorlegung usw."

Diese Änderung sei nicht sowohl eine sachliche, als vielmehr eine formelle Abweichung von den Beschlüssen der Ersten Kammer; sie sei aber eine Verbesserung des Gesetzesentwurfs, und man könne ihr deshalb, zumal auch die Staatsregierung ihr Einverständnis damit erfuhr, habe, ohne weiteres zustimmen.

In der Zweiten Kammer sei bei Veratung dieses Gesetzesentwurfs jedoch auch gerügt worden, dass die Erste Kammer sich angeblich vorzeitig verfügt habe und dass dadurch eine rechtzeitige Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfs vereitelt worden wäre. Von diesem Vorwurf ganz allgemein nicht begründet sei, habe der Dr. Prähndt zu Beginn der vorliegenden Sitzung schon festgestellt. Im vorliegenden Falle insbesondere aber sei der Vorwurf auch sachlich unhaltbar. Denn nach einer Verordnung des zuständigen Militärfeldes, die unter Nr. 441 auf Seite 66 des Auswärtigungsblattes abgedruckt sei, sei die Ausgrabung und Überführung der Leichen der im Heimatlande bereits beerdigten Kriegsteilnehmer nach der Heimkehr in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September überhaupt verboten; es hätte deshalb also auch eine frühere Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs den geselligen Kriegsteilnehmern bez. deren Angehörigen nicht eine schnellere Erfüllung ihrer Wünsche bringen können, ebensowenig wie jetzt die spätere Verabschiedung des Gesetzes eine Schädigung oder Verzögerung gebe. Zum Schluss noch eine kurze persönliche Bemerkung. Bei der Veratung in der Zweiten Kammer habe der Dr. Landtagsabgeordnete Held sich darüber erregt, dass er (der Berichterstatter) den vorliegenden Gesetzesentwurf bei der Berichtigung mit den Worten eingeführt habe: "Er dringe die Einholung eines Teiles der Danzigerhülfe, die wir unserer Volksgenossen im Felde gegenüber haben", und er habe ihm deshalb einer weitgehenden Weltfreundheit geziert, zu müssen geplaudert. Er wisse nicht, warob dem Hrn. Abg. Held das harmlose Wort "Danz" so zu widerstehen sei. Danzbarkeit sei doch nicht gerade eine der schlechtesten Eigenschaften der Menschen und habe bisher noch niemand geschändet. Sein Angriff gehe aber auch vollständig fehl. Denn wenn der Dr. Abg. Held einmal keine Ausführungen hätte zerstören wollen, so hätte er statt an der Vorrede "Danz" Ansatz zu nehmen, mit gleichem und besseren Rechte die Hauptthese des von ihm gebrauchten Wortes "Schuld" hervorheben können, und er hätte weiter finden müssen, dass er gleich anschließend daran äußerst weiter gezeigt habe:

„Es sollte den Kriegsteilnehmern ihr Recht, eine ihrem Bunde und Willen entsprechende Bestattung in der Heimat erfahren zu können, gesichert werden.“

Wurde der Dr. Abg. Held ganz objektiv und sachgemäß vorgegangen sein, dann würde er gefunden haben, dass sich diese Äußerungen, wenn man die Sache vom Standpunkt der Kriegsteilnehmer aus betrachte, in dem Rahmen ganz derselben Rechtsausführungen bewegen, die er in seiner Aussprache vertreten habe.

Tagegen sehe er auch heute noch auf dem Standpunkt, dass die Daseinsbedürfnisse aller unsren Volksgenossen im Felde drohen, welche die schwersten Opfer und Entbehrungen am Leben und Gut auf sich nähmen, die täglich Blut und Leben für die Erhaltung unseres Vaterlandes preisgeben müssten, allerdings den allergrößten Dank zu beweisen hätten. Und ein wenn vielleicht auch bedeutsamer Weisheit dieser Danzbarkeit sei nach seiner Auffassung auch mit, wenn man den kämpfenden Volksgenossen gern und freundig Herzlos mit dazu verhelfe, dass sie zu ihrem Rechte kämen und ihnen die Hindernisse, die das Gesetz noch der Erfüllung ihrer nach unserer Ansicht berechtigten Ansprüche entgegenstelle, aus dem Wege räumen hoffe.

Er bitte schließlich, den Antrag der Deputation anzunehmen, die Kammer wolle beschließen:

den Beschlüssen der Zweiten Kammer

1. in § 10a Zeile 1 die Worte „Jann ausnahmsweise“ zu streichen und dafür die Worte „Jell jedoch“ zu setzen,

2. in § 10a Zeile 2 zwischen den Wörtern „und von“ das Wort „Jann“ einzuhalten.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über Titel 4a des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane für die Jahre 1916/17, die Erwerbung des Vermögens der Braunkohlen-Aktiengesellschaft Herkules in Hirschfelde, Aufwand für Ausbau und Erweiterung des Betriebs, einschließlich Errichtung einer Ver-

gasungsanstalt zur Gewinnung von Nebenerzeugnissen, sowie Beschaffung von Wohnhäusern und damit zusammenhängende andere Ausgaben unter Rücksicht von Einnahmen betreffend. (Drucksache Nr. 305.)

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat Waentig:

Die Angelegenheit sei bereits eingehend in der Zweiten Kammer beraten worden, die der Vorlage einstimmig ihre Zustimmung erteilt habe. Die Bedenken, die in der Finanzdeputation B der Zweiten Kammer dem vorliegenden Projekte gegenübergestellt gemacht worden seien, bewegen sich in der Haupttheorie in zwei Richtungen: einmal sei der für die Erwerbung des Vermögens der Aktiengesellschaft Herkules gezahlte Preis, dessen Höhe, an den Bilanzen der Gesellschaft bemessen, durchaus ungerechtfertigt erscheine und im großen Widerstreit mit den früheren Verlaufsangeboten der Gesellschaft stände, bemängelt worden, zum andern sei der Beurteilung Ausdruck verleihet worden, dass das einzuführende Vergangenheitsverfahren noch zu neu und die Erfahrungen, die hinsichtlich seiner technischen Ausbildung zurzeit vorlagen, noch nicht genügend gefestigt wären, um eine Anlage im Werte von 5 225 000 M. zu rechtfertigen. Was den ersten Punkt, die für den Ankauf der Herkulesgrube veransagbare Summe von 5 400 000 M. anlangt, so ist zu berücksichtigen, dass in dieser die mit 1 Mill. M. bewertete Bilanzsumme inbegrieffen sei, jedoch auf die Erwerbung der Grube selbst 4 400 000 M. entfielen. Durch diese Kapitalanlage seien Grundstücke in der Größe von 134,368 ha sowie das Abbaurecht an 60,622 ha Oberfläche und damit ein insgesamt im Tagebau zu gewinnender Kohleninhalt von 19,3 Mill. t oder 270 Mill. hl erworben worden. Auf 1 hl gewinnbare Kohle berechnet, stellen sich die Kaufosten demnach auf 1,63 M. Um diesen an sich hoch erzielenden Preis gebührend zu würdigen, müsse man ihn nicht an sieht, sondern im Zusammenhang mit den sehr wesentlichen Vorzeilen betrachten, die einerseits darin liegen, dass die Kohlen bereits zum Abbau vorgerichtet seien und dass der kostspielige Aufschluss des Grubenfeldes daher in dem Anlagepreis mit enthalten sei, und die anderseits sich durch den Erwerb der Herkulesgrube für den Abbau des flüssigen Hirschauer Kohlenfeldes ergäben. Die Vorzeile könnten natürlich in den Bilanzen der Aktiengesellschaft nicht in die Errscheinung treten. Des Weiteren habe sich die Gesellschaft auch nicht die wirtschaftlichen Ausichten zugemacht, die sich für den Staatsbetrieb aus dem Unternehmen nach Umfang und Art des geplanten Betriebs ergeben, denn diese liegen einmal im Großbetriebe, für den der Kohleninhalt der Herkulesgrube nicht allein genügen würde, zum andern im den dringlichsten Vergangenheitsverfahren unter gleichzeitiger Gewinnung der Nebenprodukte. Die mit der Bergung in Zusammenhang stehende wesentliche Steigerung der Vermögenswerte der Braunkohlen habe auch auf die Bewertung des Vermögens der Aktiengesellschaft Herkules zurückgewirkt. Aus allem gebe hervor, dass der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Werkes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingeschaltete Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypotheklast zu erledigen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entricht habe, seine Erzeugung unter Anwendung der rationalsten Betriebs-einrichtungen bis zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverständigen-Gutachten über die Erwerbung des Vermögens der Aktiengesellschaft Herkules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingefordert worden sei, werde angeführt, dass der Ankauf im Interesse der bereits bestehenden und noch auszubauenden staatlichen Betriebe sowohl nach der technischen wie nach der wirtschaftlichen Seite als zweckmäßig und gerechtfertigt angesehen werden müsse und dass der geplante Kaufpreis angemessen, keinesfalls aber zu hoch erscheine. Was nun die anderen Bedenken anlangt, die das fragen, ob auf dem Gebiete des Braunkohlenvergangenheitsverfahrens noch nicht genügend Erfahrungen vorliegen, um der Ausführung eines finanziell so schwerwiegenden Projektes das Wort zu reden, so seien die in dieser Richtung vorhandenen Zweifel auf Grund der in der zuständigen Deputation der Zweiten Kammer stattgefundenen kommissarischen Verhandlungen und der Auflösungen der in der Frage gehörten Sachverständigen beschwichtigt worden. Von besonderer Bedeutung sei hierbei ein den Alten beigefügtes Gutachten, in dem sich gezeigt werde, dass man vom technischen Standpunkte aus bereits ein Verfahren vor sich habe, das sich auf einem hohen Stande der Entwicklung befindet, jedoch nicht zu befürchten sei, dass es in absehbarer Zeit durch ein anderes, noch besseres ersetzt werden würde. Die Deputation der Zweiten Kammer habe Einsicht genommen in die Berichte, die der Staat mit der Generalkredit-Aktiengesellschaft geschlossen habe. In diesen Berichten seien im wirtschaftsverwerteter Weise Garantien sowohl in Bezug auf Erzeugung, Absatzausbringen und Wettbewerb, als auch in Bezug auf die Güte des Materials und die Leistungen der Maschinen gegeben. Dabei sei es von besonderer Werte, dass die liegende Gesellschaft in ihrer Verbindung in Beeten mit der Herkulesgrube selbst Versuche ange stellt habe, die ein günstiges Ergebnis gezeigt hätten. Der Denkschift sei endlich eine Rentabilitätsberechnung beigelegt, auf die Redner kurz eingegangen. An der Berechnung der Abschöpfung sei in mehrfacher Hinsicht Kritik geübt worden, sowohl was die möglicherweise zu niedrig eingeschätzte Förderungslösung als zu optimistisch veranschlagte Einnahmen, insbesondere die Beeise der Nebenprodukte betrifft, in Bezug auf deren Stabilität Zweifel erregt wären. Nach Ansicht d. r. g. h. Sachverständigen sei es jedoch eine Rentabilitätsberechnung, die hier vorgenommen ist, über die Bergungsverfahrensabteilungen und die voraussehbare anstrengend darauf hinzuweisen, dass die Erlöse für Tere und Ammonia im Hinblick auf den außerordentlichen Bedarf Deutschlands an Mineralolen und an Ammonia zu Düngezwecken sehr vorstichtig eingesetzt, die Abschreibungen anderseits im Vergleich zu den in der Industrie üblichen Sätzen aber zu hoch bewertet seien. Die letzterwähnte Berechnung vermag sich die Deputation der Zweiten Kammer nicht in eignen zu machen. In der Industrie würden häufig genug, um den tatsächlichen Abbaupotentialen Rechnung zu tragen, bei Maschinen höhere Abbauleistungen als die hier vorgesehenen in Anwendung gebracht. Angesehen hiervon sei die Deputation der Meinung, dass es sich bei der Gewinnabschöpfung eines Unternehmens von dem Umfang und der Kompliziertheit des hier zur Förderung stehenden, solange noch keine eigenen Erfahrungen vorliegen, doch nur um Nutzungen handeln könne. Der wirtschaftliche Wert werde erst dann in vollem Maße zur Erzielung kommen, wenn das Unternehmen aus dem Entwicklungskader herausgelöst zu sein werde, und er werde sich naturgemäß in dem Maße zeigen, in dem sich eine Erhöhung der Leistungen des Elektrizitätswerks und der Jahresförderung als nötig machen werde. Obwohl daher die Rentabilität der Anlage sich zugegen mit annähernder Gewissheit nicht voransagen lasse, so vertriente die Deputation nicht, dass das Unternehmen sowohl in Bezug auf die mögliche günstige Nutzung unerledigter Rohstoffvorräte als auf die Förderung der Verarbeitung des Landes mit elektrischer Kraft von großer wirtschaftlicher Bedeutung für unsre

Land zu werden verspreche. In dem Maße, als die Verwendung der Kohle in einer früher kaum geahnten Weise zunehme, werde die baubehälterliche Bewirtschaftung unserer Bodenschätze zur gewerblichen Pflicht; und andererseits habe man sich gegenwärtig zu halten, dass unsere Industrie, um die sie durch den Krieg geschlagene Wunder zu heilen und ihre frühere weltwirtschaftliche Stellung wieder zu gewinnen, beim Übergang in den Friedenszustand vor neue und größere Aufgaben gestellt sein werde. Wenn die Deputation aus diesen Gründen die von der Staatsregierung getroffenen Maßnahmen ablehne, so wolle sie damit eine grundlegende Stellung zu der Frage genommen haben, ob es im Interesse unserer wirtschaftlichen Entwicklung liege, dass der Staat sich in wachsendem Maße industriell betätige. Sie sei vielmehr der Ansicht, dass an sich eine Entwicklung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit unseren Interessen durchaus zuverlässiger, denn niemals werde der Staat die aus dem Unternehmungsgesetz, der Erfindungsfähigkeit und dem Wettbewerb in ihrer Betätigung unbedingt freien wirtschaftlichen Kräfte hervorgehenden Erfolge erreichen können. Von den in dieser Frage von dem Finanzminister in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juli abgegebenen Erklärungen, wonach der Staat nur für bestimmte, begrenzte Zwecke in das Gebiet der Privatindustrie eingreifen solle, könne daher mit großer Beständigkeit Kenntnis genommen werden. Er — Redner — fasse diese Erklärungen dahin auf, dass der Staat nur zu solchen industriellen Unternehmen verkehren wolle, die sich ihrer Natur nach zu einer Ausweitung durch Betrieb weniger eignen, oder für deren Finanzierung durch den Staat weniger eignen, oder für deren Finanzierung durch den Krieg nach vorliegenden Unternehmungen der Meinung der Deputation nach vorhanden. Auf Grund der dagelegten Gesichtspunkte habe er namens der zweiten Deputation zu beantragen:

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 4a des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1916 und 1917 eingestellten 18 500 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über Tit. 59 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1916 und 1917, die Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Radibor (Sa.) nach Kamenz (Sa.) — zweite Rate — betreffend. (Drucksache Nr. 311.)

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat Waentig:

Auch diese Angelegenheit sei in der Zweiten Kammer bereits beraten worden. Redner tragt die Sache nochmals ausführlich vor. Die Deputation der Zweiten Kammer habe sich nach eingehender Prüfung der Angelegenheit mit der Vorlage einverstanden erklärt, und er habe daher zu beantragen:

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

die unter Titel 59 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1916 und 1917 zur Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Radibor (Sa.) nach Kamenz (Sa.) als zweite Rate angeforderte Summe von 200 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen, den von der Regierung nach den Erklärungen getroffenen Maßnahmen und Vereinbarungen möglichst zu zukommen und sich insbesondere damit einverstanden zu erklären, dass für die Nebenbahn Radibor—Kamenz seit der in der Ständischen Schrift Nr. 64 vom 19. Mai 1914 geübten Linienführung die jetzt vorgeschlagene veränderte Trasse gewählt wird.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Punkt 5 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über Tit. 4 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1916 und 1917, Erwerbung von Kohlenfeldern, einschließlich Grundbesitz und der hiermit zusammenhängenden anderen Ausgaben (dritte Rate) betreffend. (Drucksache Nr. 304.)

Berichterstatter Rittergutbesitzer Dr. Peter geht an Hand der in der Erklärungsvorlage gegebenen Erklärungen näher auf die Sache ein, die bereits in der Zweiten Kammer beraten worden ist. Die Deputation der Zweiten Kammer habe die Sache ebenfalls beraten und halte es ebenfalls für richtig, trotz der sieigen finanziell nicht leidenden Seiten, den hohen in Frage stehenden Betrag für den vorliegenden Zweck auszugeben. Er habe deshalb zu beantragen:

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

unter Tit. 4 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltsplane auf die Jahre 1916 und 1917 zur Erwerbung von Kohlenfeldern, einschließlich Grundbesitz und der hiermit zusammenhängenden Ausgaben, als dritte Rate 25 000 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Die Kammer nimmt auch diesen Antrag einstimmig an.

Letzter Punkt der Tagesordnung: Anzeigen der zweiten Deputation über zwei für unzulässig erklärt Petitionen. (Drucksachen Nr. 297 und 299.)

Hr. Oberbürgermeister Dr. Seesen erstatte diese Anzeigen, bei denen es bewendet.

(Schluss der Sitzung 1 Uhr nachmittags.)

I. Kammer.

49. öffentliche Sitzung am 31. August 1917.

Präsident Oberstabschaff Dr. Graf Biphum v. Edstädt eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 22 Min. nachmittags.

Am Regierungstische: Ihre Exzellenzen die Staatsminister Graf Biphum v. Edstädt und v. Seydelwitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektor Geh. Rätte Elterich, Geh. Rat Dr. Ing. Krüger, Geh. Regierungsrat Dr. Juncz, Oberregierungsrat Kraup, Finanzrat Dr. Bang und Dr. v. Schroeder, Regierungsrat Dr. Kien.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.

